



Merkblatt Einfriedungen und Stützmauern

Definitionen

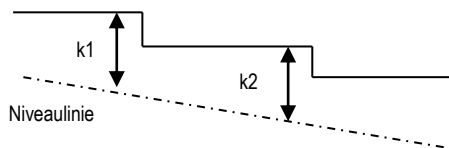
- "Einfriedungen" = Zäune aus Holz, Eisen, oder Draht sowie Mauern. Es handelt sich um nicht hinterfüllte Abgrenzungen entlang von Grundstücks- oder Strassengrenzen. Eine Einfriedung ist auf beiden Seiten frei zugänglich.
- "Hinterfüllt" = Das Gelände ist auf einer Seite entweder künstlich aufgefüllt oder natürlich gewachsen. Stützmauern oder Böschungsverbauungen sind hinterfüllte Abgrenzungen.

1) Nicht hinterfüllte Einfriedungen gegenüber Strassen / Grundstücken:

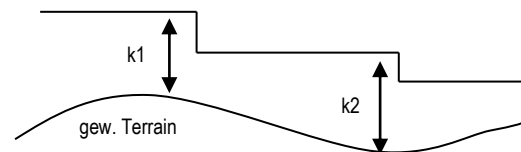
Die Vorschriften für Einfriedungen regeln Art. 104 des kantonalen Strassengesetzes (gegenüber Strassen) und Art. 97bis des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (gegenüber Grundstücken).

Bewilligungspflicht:

Einfriedungen längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind bewilligungspflichtig, wenn sie eine Höhe von 1,20 m übersteigen. Einfriedungen längs Grundstücksgrenzen sind bewilligungspflichtig, sobald sie höher als 1,80 m sind (gemessen ab dem gewachsenen Terrain).



Einfriedungen längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen: bewilligungspflichtig, falls k_1 oder k_2 grösser als 1,20 m

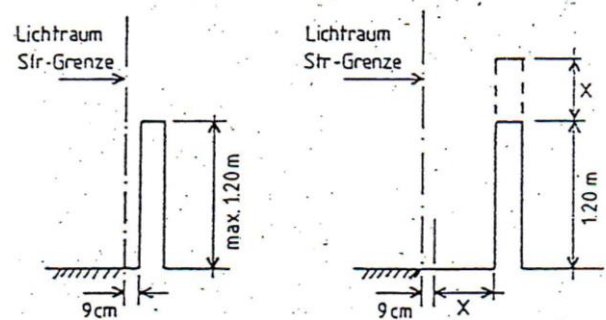


Einfriedungen längs Grundstücksgrenzen: bewilligungspflichtig, falls k_1 oder k_2 grösser als 1,80 m

Strassenabstände

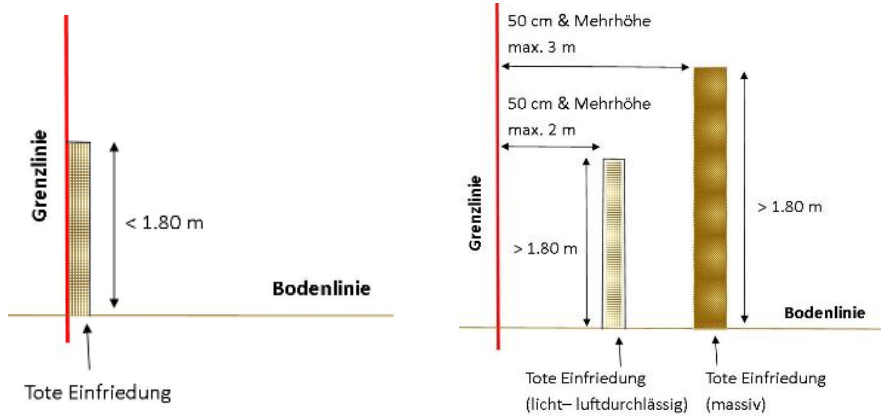
Einfriedungen von 0,45 m bis 1,20 m müssen einen Abstand von 0,09 m zur Strasse aufweisen. Sobald die Einfriedungen höher sind als 1,20 m, müssen sie einen Abstand von 0,09 m plus die Mehrhöhe zur Strasse einhalten. (bis 0,45 m kein Abstand)!

Empfehlung Bauverwaltung: 0,50 m Abstand für Unterhalt/Schneeräumung



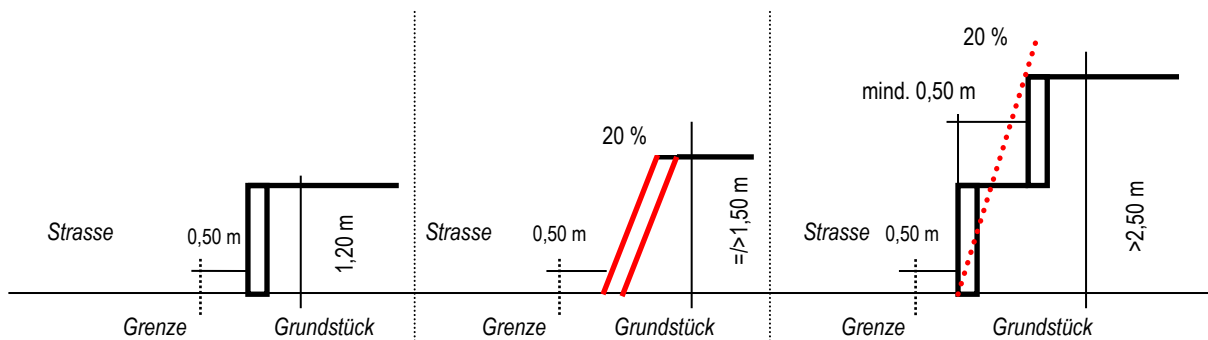
Abstände von Grundstücksgrenzen

Einfriedungen bis 1,80 m müssen keinen Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten. Sobald die Höhe der Einfriedung mehr als 1,80 m beträgt, muss ein Abstand von 0,50 m plus die Mehrhöhe eingehalten werden. Die Höhe darf höchstens 2,00 m bei licht- oder luftdurchlässigen und höchstens 3,00 m bei massiven Einfriedungen betragen.

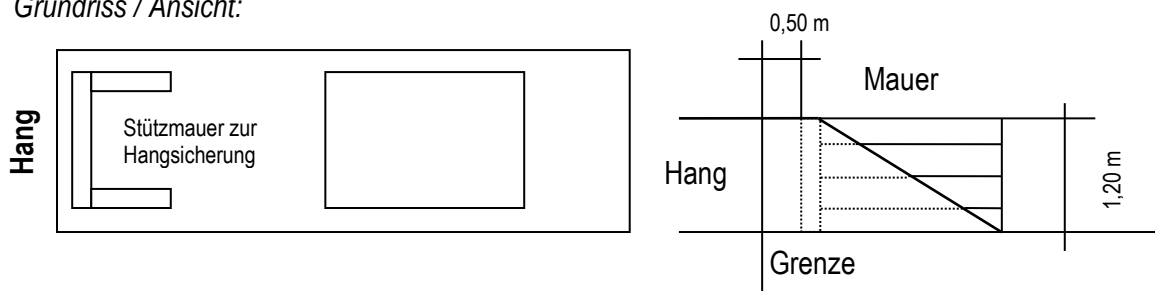


2) Hinterfüllte Stützmauern/Böschungsverbauungen/Hangsicherungen gegenüber Strassen / Grundstücken:

- Eine Stützmauer/Böschungsverbauung/Hangsicherung muss unabhängig von der Höhe einen Grenz- und Strassenabstand von 0,50 m aufweisen (Art. 27 BauR). Falls der Grundeigentümer des Nachbargrundstückes einem Grenzbaurecht zustimmt, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung vorgewiesen werden. Gegenüber einer Strasse ist ein Grenzbaurecht nicht möglich.
- Eine Stützmauer/Böschungsverbauung/Hangsicherung muss ab einer Höhe von 1,50 m eine Neigung von 20 % aufweisen oder so abgetrept werden, dass eine Neigung von 20 % resultiert. Ein horizontaler Einzerversatz muss mind. 0,50 m betragen. Ab einer Höhe von 2,50 m muss die Stützmauer/Böschungsverbauung/Hangsicherung abgetrept werden (Art. 27 BauR). Die optische Erscheinung muss eine wahrnehmbare Gleichmässigkeit in Bezug auf den bestehenden Terrainverlauf aufweisen.



Grundriss / Ansicht:



Bewilligungspflicht:

Stützmauern/Böschungsverbauungen/Hangsicherungen sind ab einer Höhe von 1.20 m bewilligungspflichtig. Für Böschungen gilt Art. 27 Baureglement.